jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1997/12/12 V101/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.1997

Index

L5 Kulturrecht
L5500 Baumschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz

Norm

B-VG Art18 Abs2
B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag
StGG Art5
Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die einstweilige Sicherstellung von Grundflächen im Frastanzer Ried. LGBl 48/1997
Vlbg NaturschutzG 1997 §31

Leitsatz

Keine Gesetzwidrigkeit einer Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Grundflächen zur Errichtung eines Schutzgebietes gemäß dem Vlbg NaturschutzG 1997; kein unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentumsrecht; keine verschleierte Verfügung in Verordnungsform

Rechtssatz

Zulässigkeit des Individualantrags eines betroffenen Grundeigentümers auf Aufhebung der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die einstweilige Sicherstellung von Grundflächen im Frastanzer Ried, LGBl 48/1997.

Die angefochtene - eine untrennbare Einheit darstellende - Verordnung greift unmittelbar in die Rechtssphäre der antragstellenden Gesellschaft ein. Der antragstellenden Gesellschaft steht auch kein anderer Weg offen, um die behauptete Rechtswidrigkeit der Verordnung an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen. So sieht das (die bekämpfte Verordnung tragende) Vlbg NaturschutzG 1997 keine Möglichkeit vor, eine (bescheidmäßige) Ausnahmebewilligung zu erhalten.

§31 Vlbg NaturschutzG 1997 (einstweilige Sicherstellung eines Schutzgebietes) ermächtigt die Landesregierung, Verordnungen zu erlassen, die eine Beschränkung des Eigentums verfügen.

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ermöglicht die einstweilige Sicherstellung schützenswerte Gebiete vor Erlassung einer auf §26 Abs1 gestützten Verordnung vorläufig unter Schutz zu stellen, um damit die Gefahr zu verringern, daß in dem als Schutzgebiet in Aussicht genommenen Bereich Maßnahmen gesetzt werden, die dem Schutzinteresse zuwiderlaufen. Sie soll jedoch lediglich Gültigkeit für maximal zwei Jahre besitzen (einschließlich der einmaligen Verlängerung).

Bei einer Abwägung der öffentlichen gegen die privaten Interessen entspricht die - kurzfristige - Eigentumsbeschränkung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Im Hinblick darauf, daß das Vlbg NaturschutzG 1997 gegenüber der Vorgängernorm (dem Vlbg NaturschutzG, LGBl.

36/1969) wesentliche Änderungen im sachlichen Anwendungsbereich, in den vorgesehenen Schutzmaßnahmen und im Verfahren - also eine essentielle Systemänderung - enthält, die es allenfalls erforderlich machen könnte(n), ein vor dem Inkrafttreten des Vlbg NaturschutzG 1997 geführtes, auf das Vlbg NaturschutzG 1969 gestütztes Verfahren zur Vorbereitung einer Unterschutzstellung neu aufzurollen oder zu ergänzen, durfte der Vorarlberger Landesgesetzgeber davon absehen, Übergangsvorschriften für solche Konstellationen zu normieren, wie sie im Fall der antragstellenden Gesellschaft gegeben sind.

Keine "verschleierte Verfügung in Verordnungsform" (vgl. die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen (s. zB. VfSlg. 8119/1977, 10.377/1985, 11.059/1986; vergleichbar VfSlg. 9499/1982 zu einer LandschaftsschutzVO) sowie jene zu Prostitutionsverboten für bestimmte Gebäude (s. zB. VfSlg. 9254/1981, 10.187/1984, 10.274/1984, 11.460/1987)).

Entscheidungstexte

- V 101/97
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.12.1997 V 101/97

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Naturschutz, Landschaftsschutz, Naturschutzgebiete, Verordnung, verschleierte Verfügung, Geltungsbereich (zeitlicher) eines Gesetzes, Übergangsbestimmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:V101.1997

Dokumentnummer

JFR_10028788_97V00101_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at